

Wochenblatt

für

die Stadt und den Kreis Hamm.

N^o 20.

Mittwoch, den 18. Mai

1842.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den Anweisungen zum Desinfektionsverfahren.

(Fortsetzung und Schluß.)

- 2) Kleidungsstücke. a) Leinene Kleidungsstücke und Wäsche sind wie Bettzeug zu desinfiziren.
- b) Baumwollene Kleidungsstücke werden, sofern sie es ertragen, wie leinene behandelt, im entgegengesetzten Falle aber entweder einige Stunden einer erhöhten Temperatur ausgesetzt oder 8 bis 14 Tage gelüftet.
- c) Wollene Kleidungsstücke. Diese werden 6 bis 12 Stunden lang (nach Maassgabe der Gefährlichkeit der Krankheit) mit Chlorgas durchräuchert, oder wenn die Beschaffenheit der Farbe oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, der mehrstündigen Einwirkung einer höheren Temperatur ausgesetzt, oder endlich 8 bis 14 Tage lang durchlüftet. — Das Räuchern der Kleidungsstücke kann am besten in einem Kleiderspinde vorgenommen werden, indem man das zur Entwicklung des Chlorgases dienende Gefäß unter die in dem Spinde aufgehängten Kleidungsstücke stellt.
- d) Seidene Kleidungsstücke werden der Einwirkung einer sehr erhöhten Temperatur ausgesetzt oder 4 bis 6 Tage hindurch gelüftet.
- e) Pelzwerk muß entweder mehrere Stunden hindurch der Einwirkung großer Hitze ausgesetzt, oder 12 bis 24 Stunden hindurch stark mit Chlorgas durchräuchert, und sodann jedenfalls mehrere Tage hindurch gelüftet werden, wobei dasselbe mehrere Male auszuklopfen ist.
- f) Stiefel und Schuhe und andere lederne Bekleidungsstücke. Bei lackirtem Leder genügt das bloße Abwaschen derselben mit Seifwasser in allen ansteckenden Krankheiten. Kleidungsstücke aus nicht lackirtem Leder werden mit schwacher Chlorkalksolution gewaschen und sodann, wenn sie beinahe trocken geworden, entweder mit Del oder einer andern fetten Substanz eingeshmirt oder bis zum völligen Trockenwerden ausgetrieben. — Für lederne Montirungsstücke gilt das vorstehende Verfahren ebenfalls.
- 3) Sonstige Effekten, welche mit Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind,
 - a) Möbel. Gebeizte, polirte, lackirte, mit Oelfarbe angestrichene und andere Möbel mit sehr glatter Oberfläche brauchen nur abgewaschen oder abgerieben zu werden. Sonstige Möbel, wenn sie von dem Kranken verunreinigt worden sind, müssen entweder mit verdünnter Seifensiederlauge oder schwacher Chlorkalksolution und demnachst mit Wasser abgewaschen werden. Bei gepolsterten Möbeln ist hinsichtlich des Inhalts, wie bei den Matragen angegeben worden, zu verfahren, in Betreff der Bezüge aber das der Beschaffenheit der Stoffe entsprechende Verfahren anzuwenden.
 - b) Bett- und Fenster-Vorhänge, Fußdecken u. dergl. m. Diese Effekten werden nach Beschaffenheit der Stoffe, auf die bei den Kleidungsstücken angegebene Weise gereinigt. Besonders kostbare Gegenstände dieser Art thut man wohl, sogleich aus dem Krankenzimmer zu entfernen, um ihrer Desinfektion überhoben zu sein und etwaigen Beschädigungen bei derselben vorzubeugen.
 - c) Leibstühle, Nachtgeschirre und Steckbetten. Die in denselben befindlichen Ausleerungen der Kranken müssen unter allen Umständen schnellig aus den Krankenzimmern entfernt und über die Seite gebracht werden; dabei ist es rathsam, sie mit Sand, Asche u. dergl. m. vorher zu bestreuen. Bei denjenigen Krankheiten, wo durch die Ausleerungen besonders die Gefahr der Ansteckung vermehrt wird (Cholera, Ruhr u. s. w.), muß wo möglich Chlorkalk, sonst aber gelöschter Kalk oder Asche darauf geschüttet werden. Die Geschirre selbst müssen nach Maassgabe der Krankheiten entweder mit Seifensiederlauge oder mit mehr oder weniger verdünnter Chlorkalksolution und Sand ausgescheuert werden. Die Kissen der Leibstühle sind wie Möbel zu desinfiziren.
 - d) Instrumente (und zwar chirurgische, wie anderweitige) Ess- und Trinkgeschirre u. s. d. In sofern dergleichen Geräthe von Metall, Töpfergut, Glas, Horn u. s. d. sind, werden sie nach Maassgabe der ansteckenden Krankheiten mit Seifwasser oder Seifensiederlauge abgewaschen und zuletzt getrocknet. — Bei besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten hält man die verunreinigten metallenen Instrumente einige Zeit in's Feuer. — Holzwerk an denselben wird gleich den Möbeln desinfizirt. — Mit Handwerkszeug u. s. d. wird auf ähnliche Weise verfahren.
 - e) Metallgeld wird bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten entweder mit gewöhnlichem oder Seifwasser abgewaschen und abgetrocknet.
 - f) Papiergeld, Briefe, Alken, Bücher u. dergl. m. Papiergeld wird bei besonders gefährlicheren ansteckenden Krankheiten auf die Weise desinfizirt, daß man es entweder einer Temperatur von 50 bis 60° R. in Bratöfen oder in dem oben sub 1) a) angegebenen Apparate aussetzt, oder wie Briefe durchräuchert. — Briefe sind nur bei den gefährlichsten ansteckenden Krankheiten entweder durch Essig nach §. 7. oder durch das Anfeigen nach §. 2. 2., oder durch schweflich saure Dämpfe nach §. 6. zu desinfiziren. Behufs der Reinigung mittelst Essigs brauchen sie nicht geöffnet, sondern nur an mehreren Stellen mit einer Nadel durchstochen, durch unverdünnten Essig gezogen und dann wieder getrocknet zu werden. Bei dem Anfeigen und

den schwefelich sauren Räucherungen müssen sie dagegen geöffnet und mit einer Zange über die heißen Dämpfe gehalten, und dann wieder verschlossen werden, wobei sie durch ein Drahtgewebe gegen das Feuerfängen geschützt werden können. — Bücher und Akten sind bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten durch eine schwache Chlorräucherung, welche entweder in den zu desinfizierenden Zimmern gleich mit bewirkt werden kann, oder zu welcher man sich gleichfalls eines dem sub 1) a) angegebenen Räucherungsapparates bedienen kann, zu desinfizieren. Damit das Gas dabei gehörig in das Innere der Bücher und Akten gelangen könne, müssen dieselben halb geöffnet in dem Apparate aufgestellt werden.

Anmerkung. Effekten ohne Werth, mit welchen an gefährlichen ansteckenden Krankheiten leidende Personen in unmittelbarer Berührung gewesen sind, müssen verbrannt oder tief vergraben werden.

§. 13. D. Desinfektion der Waaren.

Von den Waaren, falls sie mit ansteckenden Kranken in Berührung gekommen sein sollten, bedürfen besonders Federn, Haare, Flachs, Hanf, Werg, Baumwolle, Wolle, Häute und Felle, so wie Pelzwerk aller Art, überhaupt also alle diejenigen Substanzen, welche eine unebene, lockere und raue Oberfläche haben, einer Desinfektion. — Bei leichteren ansteckenden Krankheiten ist hierzu eine mehrtägige Lüftung hinreichend. — Bei gefährlichen Krankheiten müssen dieselben mindestens 6 Stunden hindurch in einem verschlossenen Raume schwach mit Chlor geräuchert und dann mehrere Tage gelüftet werden. Zu diesem Behufe hat man sie (etwa auf einem Lattengestelle) so zu lagern, daß sie sowohl dem Chlorgase als der Luft hinreichend ausgesetzt sind. Gestatten die Farben dieses Verfahren nicht, so sind sie mehrere Stunden hindurch in einem verschlossenen Raume der Temperatur von wenigstens 50° R. auszusetzen, oder mindestens 8 Tage hindurch sorgfältigst zu lüften. Sind die Waaren emballirt, so ist bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten bloß die Emballage, wenn sie aus linnenen, wollenen, härenen oder ähnlichen Stoffen besteht, entweder durch eine schwache Chlorräucherung oder durch ein mehrtägiges Lüften zu reinigen. — Von einer Herausnahme und Desinfektion emballirter Waaren selbst kann nur in Fällen, wenn sie aus Ländern kommen, wo die Pest herrscht, die Rede sein, und bleibt die nähere Bestimmung darüber vorbehalten.

§. 14. E. Desinfektion von Transportmitteln und andern Gegenständen.

1) Wagen, Tragkörbe, Portehaisen u., welche zum Transport von Personen, die an gefährlichen ansteckenden Krankheiten leiden, gedient haben, sind, wenn sie nicht etwa lackirt sind, mit mehr oder weniger verdünnter Seifensiederlauge oder Chlorkalksolution abzuwaschen.

2) Schiffe, welche zu demselben Zwecke gedient haben, müssen nach §. 11. 5. gereinigt werden.

Anmerkung. Stroh, Heu u. s. w., welche zum Lager für die Kranken, auf Wagen, Schiffen u. c. gedient haben, sind zu verbrennen.

3) Decken und Geschirre, die mit Thieren in Berührung gewesen sind, welche an Krankheiten litten, die den Menschen Gefahr bringen, müssen, nach ihrer Beschaffenheit, entweder nach §. 12. 1. d. oder nach §. 12. 2. a. und f. desinfiziert werden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung Hochlöblicher Regierung im 19. Stück des Amtsblatts sub N°. 202 mache ich die Kreiseingesessenen auf das binnen Kurzem erscheinende interessante Werk:

„Die Landeskultur-Gesetzgebung Preußens“

mit dem Bemerken aufmerksam, daß vollständige Ankündigungen und Subscriptionslisten auf der Kreistube und auf den Bureau's des Bürgermeisters zu Camen und des Magistrats in Anna während 8 Wochen offen gelegt werden sollen.

Hamm, den 14. Mai 1842.

Der Landrath: v. Bodelschwingh.

Die eingeeengten, verstrauchten und zugelandeten Abzugs- und Vorfluthgraben und Bäche in den Feldmarken der Stadt sind innerhalb längstens 3 Wochen von heute an auf die Normalbreite und angemessene Tiefe mit gehörigen Doffirungen und gleichmäßigem Gefälle herzustellen.

Nach Ablauf der bewilligten Frist soll das Reinigen, Auswerfen, Erweitern und Vertiefen der Graben und Bäche durch Arbeiter gegen Tagelohn auf Gefahr und Kosten der verpflichteten Grundbesitzer ausgeführt werden.

Hamm, den 4. Mai 1842.

Der Magistrat.

Öeffentliche Anzeigen.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

[250] Das Protokoll der 21. General-Versammlung betrifft den Jahresbericht und war der Geschäftsstand der Gesellschaft am 1. Januar 1842 folgender:

Kapital der Gewährleistung	Tblr. 1,000,000
Gewinn-Reserve in 1841 erweitert um 10,000 Tblr.	= 60,456
Reserve für Brandschaden	= 14,000
Reserve an bereits eingezahlten Prämien	= 181,180
Brandschaden des Jahres 1841	= 102,250
Laufendes Versicherungs-Capital	= 98,482,829

Die Gesellschaft gewährt nach §. 11. ihrer Bedingungen den Hypothekar-Forderungen Schutz. Das Statut der Gesellschaft, deren Bedingungen, die Jahres-Abschlüsse, überhaupt alles, was Verfassung und Geschäftsführung betrifft und Interesse für ein verehrliches Publikum haben könnte, liegt bei dem Unterzeichneten Haupt-Agenten zur Einsicht offen; auch wird derselbe bereitwillig jede passende Erleichterung bei Versicherungs-Einleitungen gewähren.

Hamm, den 14. Mai 1842.

E. Wickenkamp.

Nothwendige Subhastation.
 [251] Auf Antrag der Erben der Eheleute Kaufmann und Gerichtsarator Johann Diedrich Herbrecht und Sophia geborne Fuhrmann zu Unna, soll die von der Bestizung des Tagelöhner Johann Hermann Weber zu Wiescherhöfen zu beziehende jährliche Abgabe von 11 Tblr. und 7 Pfd. Butter in dem auf dem hiesigen Gericht auf den 27. Mai, Vormittags 10 Uhr, angesetzten Termine theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden.

Hamm, den 19. April 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

[252] Die Stadtwaage soll am Freitag, 20. d. M., Morgens 11 Uhr, im Rathhause anderweit auf 3 Jahre verpachtet werden.

Hamm, den 10. Mai 1842.

Der Magistrat.

Verding.

[253] Es sollen in Termino Sonnabend den 28. Mai, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Unna öffentlich verdingen werden:

- a) die Herstellung einer schadhaft gewordenen Mauerstrecke, inclusive der Materialienlieferung zu 21 Tblr. 9 Sgr. 8 Pf.;
- b) die Anfertigung von sechs Stück Schulbänken, incl. der Material-Lieferung zu 42 Tblr. 2 Sgr.;
- c) die Pflasterung der Fußwege auf dem Kirchhofe, inclusive der Material-Lieferung zu 83 Tblr. 2 Sgr. 8 Pf.;
- d) die Pflasterung einer Quer-Straße von der Viehstraße nach der Burg, inclusive der Materialien zu 51 Tblr. 18 Sgr. 9 Pf.;
- e) die Anfertigung eines Durchlasses auf der Karwegstraße, inclusive der Materiallieferung zu 37 Tblr. 4 Sgr. 10 Pf. veranschlagt.

Unna, den 11. Mai 1842.

Der Magistrat.

Schützenfest zu Unna.

[254] Unser diesjähriges Schützenfest wird am 2., 3. & 5. Juni am Soelbade gefeiert werden. Mit der freundlichen Einladung zu dem Feste, verbinden wir die Bemerkung: daß das ganze Musik-Corps des Königl. 13. Infanterie-Regiments zu demselben engagirt worden ist, und daß an den ersten Festtagen ein Feuerwerk abgebrannt werden wird.

Unna, den 11. Mai 1842.

Der Vorstand des Schützen-Vereins.

Verkauf eines Colonats.

[255] Der Landwirth Friedrich Schulze Osthorst beabsichtigt wegen seiner Kränklichkeit seinen in Flie- rich gelegenen Schulzen-Osthorst's Hof, wozu außer den Hofesgebäuden und Hofraum circa 125 Morgen Ackerland, 12 Morgen 36 Ruth. Holzgrund, 3 Morgen 168 Ruthen an Gärten, 2 Morgen 7 Ruthen Wiese- und 4 Morgen 50 R. Weidegrund gehören, im Wege des Meistgebots zu verkaufen. — Der Termin hiezu ist auf den 7. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Osthorst's Hofe anberaumt, und können Taxe und Vorwarden sowohl dort als bei mir vorher eingesehen werden. Der Hof befindet sich im besten Cultur-Zustande, und kann das erforderliche Feld- u. Wirthschafts-Inventar in dem späterhin noch anzuberaumenden Verkaufs-Termine erstanden werden.

Hamm, den 1. Mai 1842.

Dobbelstein, Notar.

Verding.

[256] Die Anlegung dreier massiven Wasserdurchlässe auf dem Wege von Camen nach Beckinghausen, — veranschlagt zusammen zu 195 Tblr., — so wie die Erbauung einer hölzernen Fahrbrücke in der Gemeinde Niedermaassen, — veranschlagt zu 48 Tblr., — sollen am 30. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf der hiesigen Bürgermeisterei-Verwaltungsstube an den Wenigstfordernden verdingen werden.

Camen, den 9. Mai 1842.

Der Bürgermeister Wulff.

Land-Verkauf.

[257] Der Schuhmacher Christian Korn, will am Montag den 23. Mai, Nachmittags 3 Uhr, auf meiner Schreibstube seine vorne an im Lindensfelde belegene 2 Scheffel Ackerland meistbietend verkaufen. Kauf- lustige werden mit dem Bemerkten eingeladen, daß es aus 6 Ackerstücken besteht, als Gartenland benutzt wird, und sich durch Fruchtbarkeit auszeichnet.

Hamm, den 26. April 1842.

Reinoldt.

Unterrichts-Anzeige.

[258] Einem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß Unterzeichneter Ende Juni hierselbst eintreffen wird, um einen Coursus in der Tanzkunst zu eröffnen.

Die geehrten Eltern, welche mir ihre Kinder anvertrauen wollen, ersuche ich ergebenst, einstweilen ihre Partien zu arrangiren, um bei meinem Eintreffen sogleich beginnen zu können.

Hamm, den 16. Mai 1842.

L. F. Heeser jun.

[259] Bei eintretendem Wechsel in der hiesigen Brauerei-Verwaltung, werden alle diejenigen, welche noch aus dem Baue oder sonstigen Lieferungen herrührende Forderungen an dieselbe machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen à dato bei der hiesigen Rentei zu melden, indem sie sich es selbst beizumessen haben würden, wenn später ihre Forderungen nicht berücksichtigt werden könnten.

Cappenberg, den 9. Mai 1842.

[260] Zwei tapezierte Stuben mit oder ohne Möbel sind billig zu vermietben; auch kann eine dritte Stube nebst Küche und Keller dazu gegeben werden. — Die Expedition dieses Blattes sagt wo?

Hamm, den 17. Mai 1842.

[261] Indem ich hiermit in Erinnerung bringe, daß bei mir Tannen-Dielen verschiedener Sorte zu haben sind, beehre ich mich zu bemerken, daß ich durch bedeutende Vortheile hinsichtlich der Fracht in den Stand gesetzt bin, dieselben zu weit billigeren Preisen als früher zu verkaufen.

Berl, im Mai 1842.

Levy Löwenstein.

Frucht-Preise, per berliner Scheffel.

Herdecke, 9. Mai	Elr. 1842	Berl, 6. Mai	Elr. 1842
Weizen . . .	3 3	Weizen . . .	3 —
Roggen . . .	1 24	Roggen . . .	1 21
Gerste . . .	1 5	Gerste . . .	1 2
Hafer . . .	— 18	Hafer . . .	— 23
Langschede, 12. Mai		Soest, 12. Mai	
Weizen . . .	3 9	Weizen . . .	2 24
Roggen . . .	1 25	Roggen . . .	1 18
Gerste . . .	1 8	Gerste . . .	1 2
Hafer . . .	— —	Hafer . . .	— 20

Windmühlen-Verpachtung zu Soest.
[262] Die v. Werthern'sche Windmühle zu Ellingen sammt zugehörigem Inventar, Wohnhaus und zwei Gärten, wird in der Geschäftsstube des Justizrath Abresch zu Soest am 11. Juni, Morgens 10 Uhr, von Michaeli d. J. ab, auf 6 Jahre meistbietend verpachtet. Die mit drei Mahlgängen auf's beste konstruirte und sehr vortheilhaft gelegene Mühle konkurirt im Umkreise einer Meile mit keiner anderen.

Brod-Taxe in der Stadt Hamm, am 14. Mai 1842.

Der beste Weizen kostet der Preuß. Scheffel einschl. der Mahlsteuer . . . 3 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.
Der beste Roggen, desgl. 1 = 26 = 2 =

Darnach werden gebacken:
Fein gebentelt Weizenbrod, für 4 Pf. . . 6 Loth.
Auf dem Heerde hart geback. Franzbr., für 4 Pf. 3 Loth.
Fein gebent. Roggen- od. Sauerbr., für 4 Pf. 9 1/2 Loth.
Grob Roggenbrod, für 3 Sgr. 8 Pf. . . 6 Pfund.

Futternoth und Vorbeugung.

Durch das Ausbleiben des Klee's tritt für diesen Sommer ein großer Futtermangel ein, indem vielfach 50 bis 75 Prozent vom Stamm verloren gegangen ist.

Diese leeren Stellen sind gut auszusäen und zum Ertrage zu bringen, indem man Sommer- oder Winter-Roggen einsetzt und einharkt oder einreggt; wodurch noch 2 Schnitte von beiläufig 1 1/2 Fuß Höhe erzielt werden, weil der Roggen schnell wächst.

Uebrigens sind Erbsen, Wicken und Hafer zu einem Drittel Gemenge ein vorzügliches und reichliches Grünfutter in der Hälfte der Blüthe geschnitten.

L. B.

Aufforderung und Bitte.

Kennes Hamburg! welches Leiden.

Stürmte auf dich plötzlich ein!

Während bei uns Kenes Freuden.

Schren bei dir Schmerzen ein.

Klage Hamburg! Du kannst klagen.

Klage, du verheerte Stadt!

Die in drei Vernichtungstragen.

Ihren Glanz verloren hat.

Das große, herzzerreißende, selbst das empfindungsloseste Gemüth, überwältigende Unglück unserer berühmtesten deutschen Handelsstadt, einst das deutsche Venedig, wird gewiß bei der Nachricht, daß Zweidrittheile der Altstadt Hamburgs, (von beiläufig 2000 Wohnungen, ohne Magazine, Lager, Hintergebäude, Ställe, Remisen u. s. w.) während drei Tagen niedergebrannt, niedergehauen, niedergeschossen und mit Pulver gesprengt worden, und 40,000 Menschen ohne Obdach, Kleider und Nahrung sich befinden, — das Gemüth jedes Menschenfreundes tief erschüttern.

Seit Moskaus Brand, der auch nicht länger als 3 Tage währte, haben wir in Europa und in Deutschland kein ähnliches Unglück aufzuweisen.

Die Noth hat um so mehr ihren Culminationspunkt erreicht, als sich die Hamburgischen Versicherungsgesellschaften für Brandschaden zahlungsunfähig erklärt haben, und öffentlich aufforderten, zu retten, was zu retten, da ihre Mittel, alles zu zahlen, nicht ausreichten.

Erfassen wir das Bild dieses großen schmerzlichen Elendes in seinen Grenzen von unserem Gesicht- und Ruhepunkte aus, und bedenken der schönen ungetrübten Tage des Frühlings, die wir genießen, während die biedern braven Bewohner Hamburgs diese im unverdienten Kummer, Jammer, Entbehrung, irrend zubringen müssen.

Der Genius der Humanität und Wohlthätigkeit hat sich bei den Bewohnern Hamburgs stets ausgezeichnet, wie wir vor Kurzem bei den verschiedenen Ueberschwemmungen in Preußen, am Niederrhein, und nentlich der Weser, den Bränden zu Lüdinhansen, Rütben, Schwelm u. a. m. erleben haben.

Bleiben wir daher nicht zurück, und eilen, dieses Schrecken lindern zu helfen, selbst die kleinste Gabe häuft ja schon die Masse und diese zu empfangen und seiner Zeit mit Danksagung zu belegen ist die Expedition dieses Blattes gern bereit.

An —

Ich habe Dir Vieles zu sagen

Das Dich äußerst nahe geht an,

Du hättest mich um Vieles zu fragen

Was ich Dir beantworten kann.

Ich habe Dir Vieles zu sagen

Das interessirt Dich sehr,

Muß aber dem Wunsche entsagen,

Du hörst auf'n Freund nun nicht mehr.

Ich habe Dir Vieles zu sagen

Das für Dich von Wichtigkeit wär,

Will keinen Versuch indeß wagen,

Du schenkst mir ja doch kein Gehör.

Ich will Dir nun gar nichts mehr sagen,

Du scheinst sehr glücklich zu sein,

Doch würd' ich den Schmerz nicht ertragen,

Sollt' hierin auch trügen — der Schein.

Wenn grün erst die Laube bewölbt, dann hoffst Du, daß Herren erscheinen;

Ich hoffe, daß dies nur ein Scherz und Du es nicht ernstlich wirst meinen.

Der Freund soll seine Gedanken, willst Du, still in sein Tagbuch vergraben;

An denen der Schmeichler indeß scheint Du Dich gar gerne zu laben.

Palindrom.

Vorwärts:

Ich wohnte einst im Nektarland,

War Vater auch der Musen.

Rückwärts:

Auf einem schmalen Länderband

Lieg' ich, nah' einem Busen.

Auflösung der Charade in Nr. 19: nid „Torte, — Otter, — Rote.“